

## **Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Offenburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 22.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1**

Die Hauptsatzung vom 27. August 2006, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Ziffer 4 wird gestrichen
2. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 wird gestrichen
3. In § 5 Abs. 2 Ziffer 1-3 wird die Zahl 12 durch **14** ersetzt
4. § 13 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:  
Bauverwaltung, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist sowie für die Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch
5. § 15 wird gestrichen

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 26.7.2024

Marco Steffens  
Oberbürgermeister

*Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO BW:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist.*

*Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- 3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*